

04.07.91

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 313 a Abs. 1 ZPO)

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 zu streichen.

Begründung:

Nach § 313 a Abs. 1 ZPO bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn die Parteien auf sie spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung verzichten und ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Der Gesetzentwurf schlägt zur Entlastung des Gerichts vor, daß es der Darstellung des Tatbestandes - unabhängig von einem Verzicht der Parteien - dann

Ausgeliefert am
04. JULI 1991

nicht mehr bedarf, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Diesem Vorschlag sollte nicht entsprochen werden, da sich aus dem Tatbestand der Inhalt und Umfang der Rechtskraft der entschiedenen Sache ergibt. Außerdem ist bei Prozessen bis zur vorgesehenen Berufungsgrenze von 2.000,-- DM bei Wegfall des Tatbestandes für die Parteien häufig nicht erkennbar, ob der Richter die Einzelheiten ihres Sachvortrags überhaupt zur Kenntnis genommen hat. Die Darstellung des Tatbestandes sollte daher, wie bisher, nur bei einem Verzicht der Parteien entfallen.